Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

850
SÖR· Bauhof 9· 90402 Nürnberg

I. Schreiben an: **URSCHRIFT**

Regierung von Mittelfranken
Postfach 606

91511 Ansbach

Werkleitungsbüro

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
8.30 - 15.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

U-Bahnlinie 1, 2, 3
Straßenbahnlinie 5, 7, 8, 9
Buslinie 43, 44
Haltestelle Hauptbahnhof

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 10 266 989

Servicetelefon: (0911) 231 - 7637

eMail: soer_3-w@stadt.nuernberg.de
Internet: http://www.soer.nuernberg.de

Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Zimmer-Nr.	Telefon:	Telefax:	Datum
32-4354/E-1/06 H. Krauß	SÖR/3-W	112	231-4590	231-5680	18.02.2011

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 110-kV Freileitung, Umspannwerk Wiener Straße Doppelstich in der Stadt Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Krauß,

zu o.g. Vorhaben nimmt die Stadt Nürnberg wie folgt Stellung:

1. Stadtplanungsamt (Stpl)

Zu der geplanten Trassenführung im o.g. werden gemäß den Ergebnissen der Besprechung am 24.01.2011 mit der N-ERGIE seitens Stpl keine Einwände erhoben.

2. Verkehrsplanungsamt (Vpl)

Unter Beachtung des Protokolls vom 02.02.2011 (Besprechung vom 24.01.2011) besteht mit der Maßnahme der N-ERGIE Einverständnis.

3. Umweltamt (Uwa)

Naturschutz und Landschaftsplanung
Zu der Planung liegt ein landschaftpflegerischer Begleitplan (LBP) vor. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und die Verträglichkeitsabschätzung/Vorprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ kommen zu der Aussage, dass durch die geplante Maßnahme unter Beachtung der im LBP und in der saP genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden. Die saP wurde auf Basis einer avifaunistischen Ortsbegehung mit

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister**Steuernummer: 241/114/70231**

Nürnberg

Gebietskennern sowie der Auswertung der verfügbaren fachlicher Grundlagen erstellt. Die Unterlagen weisen keine erkennbaren fachlichen Mängel oder Unstimmigkeiten auf.

Nach dem Ergebnis der mit dem Antrag vorgelegten Vorprüfungen, ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch der Auffassung der Regierung als Planfeststellungsbehörde entspricht. Die Belange des Naturschutzes können – auch die im Folgenden vorgebrachten Anregungen und Bedenken - im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - und des speziellen Artenschutzrechtes ausreichend behandelt werden. Insbesondere kann die in den Unterlagen fehlende Prüfung von Alternativen der Trassenführung und Bauweise auch ohne eine UVP im Rahmen der Eingriffsregelung nachgearbeitet werden.

Vermeidungsmaßnahmen:
In den Unterlagen werden Vermeidungsmaßnahmen nur bezüglich der beantragten Trasse genannt. Andere **Varianten der Trassenführung** werden in dem Antrag nicht betrachtet. Im Hinblick auf das Ziel der Maßnahme einer Anbindung des Hafens Nürnberg wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Variante wünschenswert, die ohne wesentliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder des Bannwaldes realisiert werden könnte. Im Bereich der Hafenstraße nähert sich die anzubindende EON Trasse auf weniger als 300m dem Gebiet des Staathafens Nürnberg. Es bietet sich daher an, in diesem Bereich den Hafen Nürnberg mit einer 110 KV- Leitung anzubinden. Dort finden sich auf dem Gebiet des Hafens auch unbebaute Freiflächen als mögliche Standorte für das erforderliche Umspannwerk. Diese Variante ist im weiteren Verfahren auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.

Sofern diese Alternative sich als nicht realisierbar erweist, sollten die geplanten Masten an der Saarbrückener Straße - ähnlich wie am Marthweg bereits geplant - soweit wie möglich an die Straße nach Westen verschoben werden, damit auch in diesem Bereich Eingriffe in den Bannwald (hier nach Waldfunktionsplan: Wald Lärmschutzfunktion) soweit wie möglich vermieden werden können.

Durch eine **Erdverkabelung** im Bereich der Neubaustrecke wären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ebenso wie Anflüge durch Vögel zu vermeiden bzw. zu vermindern.

In den Unterlagen wird Erdverkabelung als Alternative aus naturschutzfachlicher Sicht nicht näher betrachtet. Entsprechende Erwägungen wurden allerdings in der Sitzung des Naturschutzbeirates bei der Stadt Nürnberg am 01.02.2011 vom Antragsteller vorgetragen. Dabei wurde anhand von Plänen und Abbildungen erläutert, dass eine Erdverkabelung aufgrund der Aufgrabungen und der erforderlichen Abstände zu sehr erheblichen Eingriffen in den Boden führen und eine breite vollständig gehölzfreie Fläche hinterlassen würde. Eine Erdverkabelung wird daher in Würdigung der o. g. Aspekte nicht als geeignete Vermeidungsmaßnahme angesehen.

Gestaltung der Trasse
Die Gestaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen auf der geplanten Trasse ist generell zu begrüßen. Aus faunistischer Sicht sollten durchaus offene Strukturen mit wenig oder lichten Gehölzbestand im Rahmen der Pflege gefördert werden. Diese erhöhen die Lebensraumqualität vor Ort durch Strukturanreicherung und dienen auch Offenlandarten als Trittsteine. Aufgrund der Nutzung als Leitungstrasse und der daraus resultierenden

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

notwendigen Pflegemaßnahmen, könnte ein hochwertiger Altbaumbestand ohnehin nicht entwickelt werden. Im Bereich der Flächen östlich der Saarbrückener Straße ist der betroffene Wald im Waldfunktionsplan als Lärmschutzwald dargestellt, sodass hier die im LBP vorgesehene Anlage einer Sukzessionsfläche unterbleiben und auch hier eine Gehölzentwicklung festgesetzt werden sollte.

Das geplante Umspannwerk lässt potentiell offene Strukturen für dort vorkommende Reptilienarten (Zauneidechse, Kreuzotter) und xerotherme Insekten entstehen. Bei geeigneter Pflege der Fläche und des Umfeldes können dort Teillebensräume entwickelt werden. Bei der Gestaltung und Pflege des Umspannwerkes sollte – über die im LBP genannten Maßnahmen hinaus - die Verwendung nährstoffarmer Substrate und die Entfernung des Mahdgutes definitiv festgeschrieben werden. Nur so kann eine Ausmagerung der gewünschten Extensivwiese gewährleistet werden. Im Rahmen der Objektplanung ist die untere Naturschutzbehörde erneut zu beteiligen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Trasse größtenteils im Landschaftsschutzgebiet, teilweise im Naturschutzgebiet verläuft. Eine detaillierte Abstimmung der künftig durch die N-ERGIE durchzuführenden Trassenpflege mit der unteren Naturschutzbehörde wird daher vorausgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen
Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf Eigentumsflächen des Antragstellers weit ab von den Eingriffen vorgesehen. Im Beschluss des Naturschutzbeirates wurden daher andere, besser geeignete Ausgleichsflächen vorgeschlagen.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme sind insbesondere durch den Abbau der bestehenden 110 KV-Trasse westlich der geplanten Umspannstation dem Eingriff direkt benachbarte Flächen betroffen, die von hoher funktionaler Bedeutung für den Biotopverbund sind und durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden könnten. Diese wären deutlich besser geeignet als die bisher geplanten Ausgleichsflächen. Diese Flächen sind im Eigentum des Freistaates bzw. der Stadt Nürnberg. Es sollte daher bevorzugt dieser Bereich als Kulisse für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Der derzeit dort weitgehend begradigte Entengraben ist bereits durch den Bau der Umspannstation sowie den Rückbau der vorhandenen Anlagen direkt betroffen und sollte durch eine naturnahe Umgestaltung aufgewertet werden. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und hat auf Dauer wichtige Funktion für die Biotopvernetzung. Diese zu erhalten und zu stärken ist wichtige naturschutzfachliche Zielsetzung für den betroffenen Raum. Mit dem endgültigen Rückbau der Leitungstrasse bestünde zudem die Gefahr der vollständigen Verbuschung dieses Bereiches, wenn hier nicht geeignete Maßnahmen dauerhaft gesichert werden.

Sofern diese Flächen nicht für Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden können und die bisher beantragten Ausgleichsflächen weiterverfolgt werden müssen, ist eine Abstimmung der Objektplanung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Eine Aufforstung der Kleingartenfläche darf die auf der Fläche bereits vorhandenen ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigen. Um mit der Aufforstung eine ökologische Aufwertung zu erreichen ist eine differenzierte Planung erforderlich.

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

Wasserrecht und Immissionsschutz

1. Anforderungen der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImschV)

Nach Auffassung des Bundesamtes für Strahlenschutz sind neben den gesetzlich festgelegten Grenzwerten zum Schutz der Bevölkerung vor den Einwirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder auch Maßnahmen nach dem Prinzip der Vorsorge unabdingbar (Bundesamt für Strahlenschutz, Rechtliche und fachliche Aspekte bei der Errichtung und dem Betrieb von Hochspannungsfreileitungen, Stand 27.04.2009). Aus der Sicht des Strahlenschutzes sind vor allem Wege der Expositionsminderung bereits im Rahmen der Planung neuer Hochspannungsleitungen zu beschreiten. Die unterirdische Verlegung als Erdkabel stellt eine alternative technische Lösung dar. Bei einer Erdverkabelung werden die elektrischen Felder abgeschirmt, Kabel weisen kein äußeres elektrisches Feld auf. Die magnetischen Felder unterscheiden sich nur unwesentlich. Sie sind oberhalb von 110 kV Erdkabeln in 1m Höhe in der gleichen Größenordnung wie unterhalb einer 110 kV Freileitung. Im Vergleich mit einer Freileitung fallen die magnetischen Felder eines Erdkabels wegen des geringen Phasenabstandes mit der Entfernung aber sehr viel rascher ab, so dass nach den LAI-Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder bei Erdkabeln hinsichtlich maßgeblicher Immissionsorte nur ein Einwirkbereich von 1 m im Radius um das Kabel zu betrachten ist. Wenngleich im Verlauf der planfestzustellenden 110 kV Freileitung keine Überschreitung der Grenzwerte nach 26. BImschV zu erwarten ist, wurde aus Vorsorgegründen gebeten zu prüfen, ob für den Neubauabschnitt im Bereich vor der Kleingartenkolonie Königshof/ Querung Marthweg ab dem Mast 258 (Bestand) bis zur Einbindung in die bestehende Freileitung bei Mast 4 auf eine Freileitung zu Gunsten einer 110 kV Erdverkabelung gänzlich verzichtet werden kann.

Durch den Antragsteller konnte in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 01.02.2011 dargelegt werden, dass eine Erdverkabelung wegen der erforderlichen Aufgrabungen, der veränderten Trassenführung und wegen der von Bewuchs freizuhaltenden Trassenbreite letztendlich zu größeren Eingriffen in die Natur und in das Landschaftsbild führen würde als dies bei einer Freileitung der Fall wäre. Demgegenüber stünden nur geringfügige, punktuelle Verbesserungen der Immissionssituation. Dies gilt sowohl für die geprüfte Variante einer kompletten Erdverkabelung des Neubauabschnitts als auch für die Variante einer teilweisen Erdverkabelung mit Überspannung der A 73 über Portalmasten.

Hinweis:

Im Wald an der A 73 Anschlussstelle Königshof befindet sich auf Flurnummer 640 der Gemarkung Eibacher Forst ein ca. 40 m hoher Mobilfunkmast. Ob die auf dem Mastenbauwerk installierten Richtfunkstrecken durch die geplante Freileitung beeinträchtigt werden können, ist direkt mit den Mobilfunknetzbetreibern zu klären.

2. Verdacht auf Kampfmittel

Wer als Bauherr ein Grundstück bebauen oder anderweitig nutzen möchte, ist auch für die Gefahren verantwortlich, die eventuell von Kampfmitteln auf dem Grundstück ausgehen. Eine staatliche oder kommunale Freigabeerklärung gibt es in Bayern nicht. Abtransport und Vernichtung geborgener oder aufgefundener Kampfmittel erfolgt durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Freistaates Bayern; Kosten hierfür werden nicht erhoben. Zur weitergehenden Information erhalten Sie im Anhang die Bekanntmachung "Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel" des Bayerischen Staatsministeriums des

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

Innern vom 15.04.2010; weitere Informationen sowie auch Adressenlisten, u.a. bezüglich Fachfirmen für Luftbildauswertungen, können über die folgende Website des Bayerischen Staatsministeriums des Innern heruntergeladen werden:

http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/09064/ .

Falls Bombentrichter-Luftbildaufnahmen zur entsprechenden fachlichen Auswertung für notwendig erachtet werden, müsste sich der Antragsteller diesbezüglich an eine der oben angesprochenen Fachfirmen für Luftbildauswertungen wenden, welche dann auch wissen, wie an die nötigen Luftbildaufnahmen heranzukommen ist.

3. Wasserrechtliche/Wasserwirtschaftliche Belange

3.1 Kreuzung Brünnelgraben

Für die Kreuzung mit dem Brünnelgraben Ost ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG/Art. 20 BayWG erforderlich, die im Rahmen der Konzentrationswirkung der beantragten Planfeststellung zu behandeln ist.

Die Kreuzung mit dem Brünnelgraben Ost (Gewässer dritter Ordnung) ist sinngemäß gemäß beiliegender Skizze „Regelplan Gewässerabstände“ herzustellen. Können die vorgegebenen Abstände nicht eingehalten werden, so ist die jeweilige Kreuzung im Detail mit dem Unterhaltsverpflichteten für das Gewässer (Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum – Fachbereich Wasserwirtschaft, Tel.0911/231-4873) abzustimmen.

Die Bauausführung hat schonend zu geschehen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Boden nicht schädlich verdichtet wird. Pflanzen im Uferbereich sind zu erhalten. Die Böschungen des Gewässers dürfen nicht ausgeschwemmt werden. Sämtliche Stoffe aus dem Baubetrieb (z.B. Verpackungsmaterial), die in das Gewässer gelangen, sind vom Veranlasser unverzüglich einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf die weitergehenden Forderungen des Naturschutzbeirates (s. o.) wird hingewiesen.

3.2 Kreuzung Ludwig-Main-Donau-Kanal im Bereich Schleuse 71

Der Ludwig-Donau-Main-Kanal (LMDK) ist als Gewässer III. Ordnung gemäß Art. 2 BayWG eingestuft. Er gehört zu den Gewässern, die in einer Verordnung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG als Gewässer eingestuft sind, die nach § 36 WHG zu behandeln sind.

Das Vorhaben liegt im 60m-Bereich des LMDK und kreuzt das Gewässer. Für die Kreuzung des LMDK ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG/Art. 20 BayWG erforderlich, die im Rahmen der Konzentrationswirkung der beantragten Planfeststellung zu behandeln ist.

Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Die fachliche Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wurde mit Schreiben vom 08.11.2010 vorgelegt.

Vorbehaltlich der oben dargelegten Variantenprüfung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der Errichtung oben beschriebener Anlagen Einverständnis, wenn
a) das Bauvorhaben nach den vorgelegten Plänen ausgeführt wird,
b) die Prüfbemerkungen des Wasserwirtschaftsamtes beachtet werden,

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

c) begründete Einwendungen Beteiligter berücksichtigt werden,
d) nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Bedingungen und Auflagen

1. Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze mit den darin ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Bauausführung und bauliche Gestaltung
 - Die gesamten Bauarbeiten sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
 - Es ist darauf zu achten, dass im Zuge der Maßnahme keine Stoffe (z.B. Baumaterialien/ Bauschutt) in das Gewässer eingebracht werden.
 - Weder oberirdische Gewässer noch das Grundwasser dürfen durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden.
 - Die Höhenlage der Hochspannungsleitung ist so zu bemessen, dass weiterhin eine uneingeschränkte Bewirtschaftung des LDMK gewährleistet ist.
 - Für die dauerhafte oder bauzeitliche Nutzung staatseigener Grundstücke in der Verwaltung des WWA Nürnberg ist mit diesem ein Gestattungsvertrag abzuschließen (Ansprechpartner ist Herr Ettl, Tel. 0911/ 23609-131).
3. Anzeigepflichten, Rechtsnachfolge
 Beginn und Ende der Baumaßnahme, Änderungen an der Anlage, wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie die vorgesehene Beseitigung der Anlage sind dem WWA Nürnberg (Flussmeisterstelle Nürnberg, Tel. 0911/ 989754-0) und der Planfeststellungsbehörde vorrangig anzuzeigen.
4. Unterhaltung der Anlage
 Die Unterhaltung der Anlage obliegt auf Dauer dem Antragsteller.
5. Folgende Hinweise werden gegeben:
 - Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch den Bau, den Bestand und den Betrieb der Anlage am Gewässer oder Dritten entstehen.
 - Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (Eisgang des Gewässers) entstehen sollten.
 - Dem Eigentümer des Gewässergrundstückes dürfen aus Anlass der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes der Anlage keine Kosten entstehen.
6. Auflagenvorbehalt
 Vorbehalten bleibt die Auflage, die Anlage an künstlich oder natürlich hervorgerufene Änderungen am Gewässer anzupassen, soweit die Anpassung der Anlage und die Gewässerveränderungen im Interesse des Gemeinwohles liegen.

Sofern eine Unterquerung des Main-Donau-Kanals in Betracht gezogen wird, sind **zusätzlich** folgende Auflagen zu beachten:

- Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.
- Zwischen Oberkante Rohr und der geräumten Sohle des Vorfluters ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Der Mindestabstand ist auch im Böschungsbereich einzuhalten.
- Die Kreuzungsstelle ist mit Hinweiszeichen an beiden Ufern dauerhaft zu kennzeichnen.

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

3.3 Umspannwerk Wiener Straße

Das Vorhaben liegt offensichtlich außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Entengrabens.
Wegen der Nähe zum Entengraben sind jedoch folgende Auflagen zu beachten:

- Die beiliegende Skizze „Regelplan Gewässerabstände“ ist zu beachten. Können die vorgegebenen Abstände nicht eingehalten werden, so ist der Abstand zum Entengraben im Detail mit dem Unterhaltsverpflichteten für das Gewässer (Stadt Nürnberg/ Service Öffentlicher Raum – Fachbereich Wasserwirtschaft, Tel. 231-4873) abzustimmen.
- Die Bauausführung hat schonend zu geschehen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Boden nicht schädlich verdichtet wird. Pflanzen im Uferbereich sind zu erhalten. Die Böschungen des Gewässers dürfen nicht ausgeschwemmt werden. Sämtliche Stoffe aus dem Baubetrieb (z.B. Verpackungsmaterial), die in das Gewässer gelangen, sind vom Veranlasser unverzüglich einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Es ist darauf zu achten, dass im Zuge der Maßnahme keine Stoffe (z.B. Baumaterialien/ Bauschutt) in das Gewässer eingebracht werden.
- Weder oberirdische Gewässer noch das Grundwasser dürfen durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch den Bau, den Bestand und den Betrieb der Anlage am Gewässer oder Dritten entstehen.
- Dem Eigentümer des Gewässergrundstückes dürfen aus Anlass der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes der Anlage keine Kosten entstehen.

Auflagenvorbehalt
Vorbehalten bleibt die Auflage, die Anlage an künstlich oder natürlich hervorgerufene Änderungen am Gewässer anzupassen, soweit die Anpassung der Anlage und die Gewässerveränderungen im Interesse des Gemeinwohles liegen.

Kosten
Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat für die Begutachtung Kosten in Höhe von 90,00€ in Rechnung gestellt (siehe Anlage), die das Umweltamt verauslagt hat. Diese Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

4. Servicebetrieb Öffentlicher Raum/ Planung und Bau - Straßenbau (SÖR/1-S)

Die N-ERGIE beabsichtigt, auf ca. 350 m Länge eine 110 kV-Freileitung parallel zum Marthweg zu errichten. Die Leitung kreuzt beim geplanten Mast 1 den Marthweg. Mit der Planung besteht Einverständnis, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

1. Der Marthweg ist als Kreisstraße N1 gewidmet. Nach Art. 23 BayStrWG dürfen an Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis 15 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der geplante Mast 2 soll in einem Abstand von lediglich 6-7 m zum derzeitigen Fahrbahnrand errichtet werden. Unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Stadt Nürnberg (zusätzliche Fahrspur) verringert sich dieser Abstand auf weniger als 3 m, bezogen auf den zukünftigen Fahrbahnrand. Dieser Abstand ist nicht ausreichend, um Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und die Entwässerungsanlagen des Marthwegs unterzubringen. Um

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

einer Ausnahme vom Bauverbot zustimmen zu können, ist der Maststandort um 2 bis 3 m in Richtung Böschungsfuß zu verschieben.

Sollte dies nicht möglich sein, ist seitens der N-ERGIE eine Planung vorzulegen, die diese Ausbauabsichten berücksichtigt. Insbesondere ist die Böschungsverbreiterung in einem Querprofil (Breite, Höhe, Neigung, Entwässerung etc.) detailliert darzustellen einschließlich Höhenlage und Ausbildung des Mastfundaments (Platte, Pfahl etc.). Die Planung ist vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses einvernehmlich mit dem Servicebetrieb Öffentlicher Raum abzustimmen.

2. Die N-ERGIE verpflichtet sich, sämtliche Mehrkosten hierfür zu übernehmen und die Böschungsverbreiterung bereits im Zusammenhang mit dem Bau des Mastes herzustellen. Die Ausführungsplanung ist mit dem Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) vor Ausschreibung der Maßnahme einvernehmlich abzustimmen. Der Baubeginn ist rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Wochen vor Baubeginn bei SÖR/1-S schriftlich anzuzeigen. Dem SÖR ist die Möglichkeit einzuräumen, die Böschungsverbreiterung zu überwachen. Die erforderlichen Nachweise (Lastplatte, Sondierungen etc.) sind unaufgefordert vorzulegen. Die straßenbautechnischen Regelwerke ZTV E – StB sowie die ZTV A – StB sind hierbei zwingend zu beachten. Eigenüberwachungsprüfungen werden nur anerkannt, wenn sie von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die nach den RAP Stra anerkannt und für den Anerkennungsbereich A3 zugelassen sind.

3. Sollten bei der Verbreiterung des Marthwegs um eine Fahrspur im Bereich der Engstelle bei Mast 2 besondere Einrichtungen zum Schutz gegen Anprall erforderlich werden, so sind diese Kosten von der N-ERGIE zu tragen.

4. Mit der Einschränkung des Straßenlichtraumprofils auf eine Höhe von 6,35 m ohne Einschränkung der elektrischen Sicherheitsabstände besteht kein Einverständnis. Dem Straßenbaulastträger muss es jederzeit möglich sein, Schilderbrücken und Verkehrsleitsysteme bei Bedarf errichten zu können. Das Lichtraumprofil – gemessen von OK Fahrbahn bis OK Schild - ist auf 9,50 m zu erhöhen.

5. Beim Marthweg handelt es um eine als Kreisstraße gewidmete öffentliche Straße. Einschränkungen der Funktion der Straße können nicht hingenommen werden. Gemäß Planfeststellungsunterlagen liegt der Marthweg im 30m breiten Leitungsschutzstreifen. Es ist ausführlich darzulegen, welche Einschränkungen mit dem Leitungsschutzstreifen verbunden sind.

6. Gründung der Freileitungsmaste:
 Die Maste weisen eine Höhe von mehr als 30 m auf. Sie sollen mit einem Mobilkran aufgerichtet werden. Bei der Aufrichtung im Bereich des Marthwegs ist durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen sicherzustellen, dass ein Umkippen auf die Fahrbahn jederzeit ausgeschlossen ist. Diese Arbeiten sind mindestens 3 Tage vor Beginn der Abteilung SÖR/2-B schriftlich anzuzeigen.

7. Seilzugarbeiten:
 Bei den erforderlichen Seilzugarbeiten über der Fahrbahn des Marthwegs ist eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Geeignete Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Abteilung SÖR/3-S abzustimmen.

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

5. Servicebetrieb Öffentlicher Raum/ Planung und Bau - Brückenbau (SÖR/1-B)

Brückenneubau (SÖR/1-B/1)
Aktuell sind keine Maßnahmen von SÖR/1-B/1 betroffen. In Hinblick auf die geplante Fahrbahnverbreiterung empfehlen wir, das Fundament für Mast 2 bis über künftiges Fahrbahnniveau herzustellen und gleichzeitig als Anprallschutz auszubilden (siehe Anhang), bei unverändertem Gründungsniveau. Ein Mindestabstand von 5 m zum benachbarten Unterführungsbauwerk BWNr. 1.337 ist einzuhalten. Das Bauwerk darf nicht untergraben werden.

Brückenunterhalt (SÖR/1-B/2)
Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich eine Unterführung (BW 1.337) und ein Lärmschutzwall (BW 4.051) im Unterhalt von SÖR/1-B/2.
Das große Brückenbauwerk über die BAB A73 befindet sich nicht im Unterhalt von SÖR/1-B/2.
Grundsätzlich dürfen Bauwerke und deren Abdichtung nicht beschädigt werden. Das Bauwerk darf nicht untergraben werden.
Sämtliche eventuell erforderlichen Stützmauern und dazugehörigen Entwässerungsanlagen im Bereich der Maste 2 und 3 sind im Rahmen der Baulast des Vorhabenträgers zu errichten und zu unterhalten.
Der Mast 2 ist mit einem Mindestabstand von 5 m zu den sichtbaren Bauteilen des angrenzenden Brückenbauwerks zu errichten.
Der Mast 3 befindet sich im Bereich des Lärmschutzwalles (BW 4.054). Die Dammsohle darf nicht abgegraben werden, ohne dass ein Nachrutschen der Dammkrone durch geeignete Maßnahmen (Stützwand o.ä.) verhindert wird. Sollten beim Bau der Masten Bäume abgeholzt oder die Böschungsbepflanzung beschädigt werden, sind diese durch Ersatzanpflanzungen wieder herzustellen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist SÖR/1-B/2 ein Bestandsplan im Maßstab 1:100 zu übergeben in dem die Masten auf markante Punkte (Bauwerke) eingemessen sind.

Grundsätzlich müssen die Mindestabstände von Schutzeinrichtung (Stützwand) zum Straßenrand, bzw. zur Bezugslinie eingehalten werden. Ein statischer Nachweis für den Anprallsockel nach DIN FB 101 ist zu führen.
Die Einsatzfreigabe durch die BAST für die Schutzeinrichtung ist evtl. erforderlich, bzw. erfolgt nach ZTV-ING 8-4.

Wasserwirtschaft (SÖR/1-B/3)
Es sind zwei Gewässer dritter Ordnung (Entengraben, Brünnelgraben Ost) vom Vorhaben betroffen. Für den Entengraben wurde ein Überschwemmungsgebiet ermittelt. Für den Brünnelgraben Ost liegen keine Hochwasserdaten vor. Das Vorhaben liegt z.T. (Abbrucharbeiten Wiener Straße) im Überschwemmungsgebiet des Entengrabens. Dem Antragsteller ist ein Hinweis hierauf zu geben.

In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass Oberflächengewässer nicht betroffen sind (z.B. LBP 4.3), bzw. die Beeinträchtigungen unerheblich sind (z.B. LBP 3.2). Dem wird seitens des Unterhaltsverpflichteten für Gewässer dritter Ordnung widersprochen! An drei Stellen erfolgen Eingriffe in Gewässer. Im Bereich Saarbrückener Straße soll ein neuer Mast errichtet werden (Mast 4, siehe Plan-Nr.: omu10127c.doc) Für die Baustellenzufahrt soll der Brünnelgraben Ost hier temporär verrohrt werden. Im Bereich des neuen Umspannwerkes Wiener Straße soll direkt in den verrohrten Entengraben eingegriffen werden (siehe Plan-Nr.: omu10127a.doc). Parallel zur Wiener Straße wird

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

temporär in den offenen Entengraben eingegriffen, da die abzubrechenden Mastfundamente direkt an das Gewässer angrenzen. Hier ist z.T. auch das Überschwemmungsgebiet des Entengrabens betroffen (siehe Plan-Nr.: omu10127b.doc).

Das Staatliche Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören. Dem Vorhaben wird nur unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

Gesamtmaßnahme

1. Jede Einleitung während der Bauzeit und jeder wesentliche Eingriff in ein Gewässer dritter Ordnung bedürfen der Abstimmung mit dem Unterhaltsverpflichteten (Stadt Nürnberg, SÖR/1-B/3, Tel.: 0911/231-4873) und einer wasserrechtlichen Genehmigung.
2. Die Stellung weiterer Auflagen technischer Art, vor allem im Hochwasserfall, bleibt vorbehalten.
3. Es ist Vorsorge zu treffen, dass für die Dauer der Arbeiten der Hochwasserabfluss gewährleistet ist und ein Abtreiben einzelner Teile der Baustelleneinrichtung vermieden wird.
4. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch die Maßnahme Dritten in wasserrechtlicher Hinsicht tatsächlich entstehen.
5. Aus diesen Auflagen und Bedingungen kann kein Ersatzanspruch bei Wasserschäden usw. gegen die Stadt Nürnberg abgeleitet werden.
6. Im Bereich des Gewässers (10-Meterstreifen links und rechts des Gerinnes) und im Überschwemmungsgebiet dürfen keine Geländeauffüllungen oder sonstige Abflusshindernisse errichtet werden. Die ursprüngliche Geländehöhe ist in diesem Bereich zu erhalten.
7. Zur Vermeidung von Wasserschäden durch Rückstau bei Hochwasserführung des Gewässers sind die Anlagen eigenverantwortlich abzusichern. Auf die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Die Bauausführung hat schonend zu geschehen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Boden nicht schädlich verdichtet wird. Pflanzen im Uferbereich sind zu erhalten. Die Böschungen des Gewässers dürfen nicht ausgeschwemmt werden. Sämtliche Stoffe aus dem Baubetrieb (z.B. Verpackungsmaterial), die in das Gewässer gelangen sind vom Veranlasser unverzüglich einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Der Unterhaltsverpflichtete für das Gewässer (Wasserwirtschaft, Tel.: 231-4873) ist drei Werktage vor Baubeginn zu verständigen.
10. Der Antragsteller hat sich am Gewässerunterhalt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
11. Die Abflussfähigkeit der Gewässer muss stets, auch während der Bauzeit, gewährleistet sein. Es ist eine entsprechend qualifizierte Wasserhaltung vorzusehen, mit dem Unterhaltsverpflichtetem abzustimmen und während der Bauzeit zu unterhalten.
12. Der Genehmigungsbehörde ist nach Abschluss der Maßnahme eine Abnahmeniederschrift (Bauabnahme) eines zugelassenen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Auflagen aus dieser Stellungnahme überprüft wurden (siehe geltende wasserrechtliche Bestimmungen). Der Sachverständige ist bereits während der Bauzeit (Wasserhaltung, Wiederherstellung Bachbett) zu beteiligen.
13. Die grundstücksrechtlichen Voraussetzungen für die Maßnahme sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

Brünnelgraben Ost/Mast 4 (Temporäre Verrohrung- Plan-Nr.: omu10127c.doc)

14. Für die provisorische Verrohrung (Baustellenzufahrt) ist ein Rohrdurchmesser von mind. DN 800 zu verwenden. Das Rohr ist gegenüber der Bachsohle 20 cm tiefer einzubauen. Die Hinterfüllung des Rohres ist ordnungsgemäß zu verdichten und erosionssicher auszuführen (z.B. Abdeckung mit Folie). Die Verrohrung und die Hinterfüllung sind nach Ende der Baumaßnahme wieder vollständig aus dem Gewässer zu entfernen.
15. Die gesamte Maßnahme ist nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind nach dem Rückbau aufgegrabene Böschungen und Sohlen entsprechend der hydraulischen Belastung zu befestigen (ingenieurbiologische Ufersicherung, z. B. Kokoserosionsschutzmatten mit Grasansaat), vor Erosion zu sichern und standortgerecht zu bepflanzen.
16. Die geplante Bebauung muss einen Mindestabstand von 5 m zum offenen Gewässer einhalten (Mastfundament). Der beil. „Regelplan Gewässerabstände“ ist sinngemäß zu beachten.

Entengraben/Umspannwerk (Plan-Nr.: omu10127a.doc)

17. Die vorhandene Gewässerverrohrung ist bei den Planungen zu berücksichtigen. Das Umspannwerk muss entsprechend umgeplant werden, oder die Gewässerverrohrung ist durch den Veranlasser zu verlegen. Die Verlegung des verrohrten Gewässers stellt einen Ausbautatbestand (§ 67 WHG) dar und muss wasserrechtlich genehmigt werden. Die Genehmigungsplanung ist im Genehmigungsverfahren mit dem Unterhaltsverpflichteten für das Gewässer abzustimmen.
18. Die genaue Lage und Tiefe der Gewässerverrohrung ist über die vorhandenen Schachtbauwerke, bzw. Durchlasseinläufe, zu ermitteln, gegebenenfalls sind Suchschlitze in Handschachtung vorzusehen.
19. Die geplante Bebauung muss einen Mindestabstand von 5 m zum verrohrten Gewässer einhalten (Baukörper Umspannwerk). Der beil. „Regelplan Gewässerabstände“ ist sinngemäß zu beachten.
20. Die vorhandene Gewässerverrohrung, einschl. der Schächte, darf nicht beschädigt werden. Die Gründung der Anlagen muss so ausgeführt werden, dass keine schädliche Lastabtragung auf die Gewässerverrohrung erfolgt. Auch während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass die Verrohrung durch Baustellenverkehr und Materiallagerung nicht schädlich belastet wird. Die Aufgrabung im Bereich der Verrohrung hat in Handschachtung zu erfolgen. Die Verrohrung ist während der Bauzeit in geeigneter Weise zu sichern.
21. Über den baulichen Zustand der Gewässerverrohrung liegen keine aktuellen Informationen vor. Eine Beweissicherung (z.B. Kamerabefahrung) im Zuge der Grundlagenermittlung wird empfohlen.
22. Die bestehenden Schachtbauwerke sind, in Absprache mit dem Unterhaltsverpflichtetem für das Gewässer (Stadt Nürnberg/Wasserwirtschaft, Tel.: 231-4873), bei Bedarf der neuen Oberflächengestaltung anzupassen.
23. Der Antragsteller, bzw. dessen Rechtsnachfolger darf keine Maßnahmen treffen oder Dritten Maßnahmen gestatten, die den Bestand und den Betrieb des verrohrten Gewässers gefährden.
24. Bäume dürfen nicht über die Gewässerverrohrung gepflanzt werden. Sie sind darüber hinaus so zu pflanzen, dass eine Beschädigung (z. B. Verwurzelung) des verrohrten Gewässers ausgeschlossen ist.

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

25. Sollte das Grundstück im Bereich der Gewässerverrohrung für das geplante Umspannwerk erworben werden, wird der Grundstückseigentümer auch Eigentümer der Gewässerverrohrung. Der bauliche Unterhalt der Gewässerverrohrung liegt beim Grundstückseigentümer. Die ungehinderte Abflussfähigkeit der Verrohrung ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer darf keine Maßnahmen treffen oder Dritten Maßnahmen gestatten, die den Bestand und den Betrieb des verrohrten Gewässers gefährden.

Entengraben/Wiener Str. (Abbruch Fundamente- Plan-Nr.: omu10127b.doc)

26. Die abzubrechenden Mastfundamente grenzen direkt an das vorhandene Gewässerbett des Entengrabens. Durch den Rückbau wird die südliche Uferböschung zwangsläufig in weiten Teilen zerstört. Bei der Wiederherstellung des Gewässers sind die Vorgaben des beil. Gewässerpflegeplanes (Auszug) zu berücksichtigen. Das Gewässer ist als renaturierter Bachlauf mit aufgeweitetem Bachbett und naturnahen flachen Ufern herzustellen. Der Abbruch der Fundamente (Eingriff in die Gewässerböschung) und die Wiederherstellung des Gewässers stellt einen Ausbautatbestand (§ 67 WHG) dar und muss wasserrechtlich genehmigt werden. Die Genehmigungsplanung ist im Genehmigungsverfahren mit dem Unterhaltsverpflichteten für das Gewässer abzustimmen.
27. Es dürfen keine Baucontainer, Zäune, Materiallager und Baustelleneinrichtungen im Überschwemmungsgebiet errichtet werden. Die unvermeidbare Lagerung von Aushub, Verkehrssicherungseinrichtungen und Material im Überschwemmungsgebiet ist zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu beschränken.
28. Die gesamte Maßnahme ist nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind sämtliche Aufgrabungen im Überschwemmungsgebiet nach dem Verfüllen umgehend und standortgerecht zu begrünen (z.B. Grasansaat) und vor Erosion zu sichern. Durch geeignete Pflegemaßnahmen, z. B. regelmäßiges Wässern in Trockenzeiten, ist das Anwachsen der Begrünung sicher zu stellen.
29. Das Vorhaben liegt z.T. innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Es ist sicherzustellen, dass Dritte (z. B. Oberlieger) durch die Maßnahme bezüglich Hochwasser nicht schlechter gestellt werden. Mit einer Bauabnahme ist insbesondere zu prüfen, ob hochwasserangepasst gebaut wurde und dass Dritte durch die Maßnahme bezüglich Hochwasser nicht schlechter gestellt wurden (siehe hierzu Auflage 12). Auf die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
30. Es darf kein Verlust von Rückhaltevolumen durch die Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet entstehen.
31. Sohle und Böschungen des neuen Gerinnes sind bei längeren Arbeitsunterbrechungen vor Erosion (z. B. Folie) zu schützen.
32. Vor der nächsten unterstromigen Verrohrung ist ein provisorischer Sandfang zu errichten und zu betreiben, um zu verhindern, dass durch die Erdarbeiten mobilisierte Sedimente bachabwärts verfrachtet werden.
33. Die gesamte Maßnahme ist nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind die Ufer mit ingenieurbiologischen Bauweisen (z. B. Kokoserosionsschutzmatten mit Grasansaat) vor Erosion zu sichern und standortgerecht zu bepflanzen.
34. Die Anschlüsse an die ober- und unterstromigen Verrohrung/Bachsohle sind dauerhaft erosionssicher auszuführen (z. B. Wasserbausteine auf Beton, Kolkschürze in der Sohle).

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

35. Die Höhenlage der bestehenden Gewässersohle darf nicht verändert werden. Das Sohlgefälle ergibt sich in der Regel durch geradliniges interpolieren der ober- und unterstromigen Bestandssohlhöhen (Verrohrungen) ohne Sohlablagerungen (Auflandung).

Hinweis:
Die Wiederherstellung des Entengrabens als renaturierter Bachlauf (nach Abbruch der Fundamente) kann u.U. als Ausgleichsmaßnahme (naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf) herangezogen werden.

6. Servicebetrieb Öffentlicher Raum/ Betrieb und Unterhalt (SÖR/2)

Bezirk 4 (SÖR/2-B/4)

1. Baustellenzufahrten / Bauwegeplan: Für die Zufahrten wie für alle Arbeiten, die den öffentlichen Verkehrsraum berühren, sind Sondernutzungsgenehmigungen und Verkehrsrechtliche Anordnungen bei SÖR/3-S einzuholen. Die Lage und die Ausformung der Baustellenzufahrten sind mit SÖR/2-B/4 im Detail abzustimmen. Schäden, die dabei an den öffentlichen Verkehrseinrichtungen entstehen, behebt SÖR/2-B/4 ff zu Lasten der N-ERGIE.
2. Das Umspannwerk an der Wiener Straße ist gem. der vorliegenden Unterlagen nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass SÖR/2-B/4 hinsichtlich der entstehenden Baulichkeiten Auflagen machen wird.
3. Im Kreuzungsverzeichnis sind für den Marthweg und die Saarbrückener Straße das 'Straßenbauamt Nürnberg' als 'Besitzer' eingetragen. Baulastträger für beide Straßen ist die Stadt Nürnberg.

Bezirk 6 (SÖR/2-B/6)

Die planfestzustellende Trasse für die geplante 110-kV Freileitung tangiert in Höhe des neuen Maststandortes Nr.1 die Kleingartenanlage Königshof/Marthweg an der Westseite.
Zwingend erforderliche Fällungen sind durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. Schäden, die infolge der Maßnahme an den öffentlichen Verkehrsflächen entstehen, behebt der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg zu Lasten des Veranlassers/Bauherrn.

Materialwirtschaft (SÖR/2-W/2)

Gegen die Trassierung der 110 KV-Leitung und den Standort des neuen Masts Nr. 1 in direkter Nachbarschaft der Kleingartenanlage Königshof/ Marthweg wurde bereits anlässlich des Ortstermins mit N-ERGIE, LA, BANOS und dem Stadtverband der Kleingärtner am 28.06.2010 Bedenken angemeldet.

Auf der Fläche der Kleingartenanlage sind 3-4 Parzellen entlang des Marthweges und der Einfahrtsbereich betroffen, wobei ca. 10 Bäume für den Neubau des Masts Nr. 1, die Aufhängung der Kabel, und den Unterhalt der 110 KV-Freileitung gefällt werden müssen.

Außerdem wird erneuter Aufwuchs unter der Freileitungstrasse von der N-ERGIE in der Höhe begrenzt werden müssen.

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231
Nürnberg

Die davon betroffenen Gartenpächter müssen den Eingriff in ihre Parzellen hinnehmen, verlieren die Abschirmwirkung der Vegetation zum Marthweg und haben den Mast direkt neben ihrem Garten.

Durch den radikalen Eingriff in den Baumbestand (Fällung und Rodung des gesamten Aufwuchses) auf den Flurnummern 661/4 und 642, Gem. Worzeldorf verliert die Kleingartenanlage gegenüber des vielbefahrenen Marthweges außerdem das letzte bisschen Abschirmung.

Eine Neubepflanzung kann dann nur noch aus niedriger wachsenden Gehölzen bestehen, die diese Funktion nur unzureichend erfüllt.

Dem Bauvorhaben in der geplanten Ausführung wird seitens SÖR/2-W/2 unter der Auflage der Errichtung eines begrünten Sichtschutzes in geeigneter Weise (für die betroffenen Gartenparzellen, die direkt an den Marthweg angrenzen und die Gärten an der Flurnummer 642) zugestimmt.

Baumkontrolle/Baumpflege (SÖR/2-W/8)

Auf Grund der oben genannten Baumaßnahme muss erhaltungswürdiger städtischer Baumbestand entfernt werden. Der Baumaßnahme kann unter Einhaltung nachfolgender Anmerkungen zugestimmt werden:
Für den entfernten Baumbestand sind auf der Leitungstrasse einheimischen Bäumen/Großsträucher (Höhe 8/10m) als Ersatz zu pflanzen (incl. notwendigen Pflegearbeiten).
Nach erfolgter Baummaßnahme sind diese Bäumen/Großsträucher in weitem Abstand auf der Leitungstrasse zu pflanzen. Die Anzahl richtet sich nach dem Umfang des tatsächlichen Eingriffs in den Baumbestand und kann erst nach erfolgten Fäll-/Rodungsarbeiten festgelegt werden.

7. Servicebetrieb Öffentlicher Raum/ Straßenaufsicht (SÖR/3-S)

Die Umsetzung der geplanten Maßnahme findet im unmittelbaren Umfeld der ausgewiesenen Schwerlastroute zum Hafen Nürnberg statt. Dort werden regelmäßig Groß- und Sondertransporte (insbesondere Transformatoren / Generatoren) mit erheblichen Transportabmessungen unter Verwendung von Spezialfahrzeugen abgewickelt. Es bestehen große Terminabhängigkeiten. Temporäre Einschränkungen im Transportvolumen (Lichtraum) oder gar Sperrungszustände müssen weit im Vorfeld der geplanten Maßnahmen über die Straßenverkehrsbehörde (SÖR/3-S) disponiert und abgestimmt werden. Alternativstrecken stehen für diese Logistikfahrten nicht zur Verfügung. Dem entsprechend sind alle Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Nürnberg im Detail (räumlich und zeitlich) mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Nürnberg (SÖR/3-S) über ein separates Antragsverfahren als örtlich zuständiger Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Darunter fallen auch notwendige Absperrmaßnahmen bei Mastaufstellungen und Montageleistungen von Oberleitungssträngen (Seilzugarbeiten), soweit der öffentliche Verkehr (Kraftfahrverkehr, Fußgänger und Radfahrer) dadurch gefährdet werden könnte.
Der Marthweg ist eine Straße mit höherem Verkehrsaufkommen (täglich ca. 17000 Kfz/16 h). Bei Einschränkungen sind zusätzlich großräumige Umleitungsbeschilderungen und mobile Lichtsignalanlagen einzuplanen.

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

Auf dem Marthweg findet auch Linienverkehr statt. Abstimmungen sind auch in dieser Hinsicht erforderlich. Die Nutzung der sogenannten Bauwege ist insbesondere in Bezug auf die Tragfähigkeit grundsätzlich mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Straße beim Einfahren aus den Bauwegen vermieden werden.

8. Feuerwehr (FW)

Die Zufahrt zum Objekt mit Löschfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sicherzustellen.
Im Bereich des BV sind an der Saarbrückener Straße und am Marthweg Anlagen der Feuerwehr vorhanden (siehe Pläne im Anhang). Dies wurde der N-ERGIE Netz GmbH mit Schreiben vom 12.01.20121 durch FW 2-32-1 bereits mitgeteilt.

9. Liegenschaftsamt (LA)

Die Leitungstrasse verläuft auf der der Kleingartenanlage vorgelagerten Fläche (Teilfläche aus Fl.Nr. 642 Gemarkung Worzeldorf), die als PKW Parkplatz genutzt wird. Bei dieser Fläche handelt es sich um keine gewidmete, sondern um eine stadteigene Privatfläche, die von BA/S verwaltet wird.
Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Konzessionsvertrags ist, dass es sich bei der benötigten Fläche um eine gewidmete öffentliche Verkehrsfläche handelt. Da die betroffene Fläche nicht gewidmet ist, muss der Mast u.E. entweder durch privatrechtlichen Gestattungsvertrag oder durch eine Dienstbarkeit gesichert werden.

Die Auffassung der N-ERGIE, dass es gemäß eines Gerichtsurteils nicht darauf ankommt, ob eine Widmung vorliegt, sondern es ausreichend wäre, wenn die Kommunen hier die Möglichkeit des Zugangs und die Nutzung als Verkehrsfläche für die Öffentlichkeit ermöglichen, erscheint LA für diesen Fall nicht uneingeschränkt anwendbar. Denn in dem Urteil wurde die Verlegung von Stromleitungen thematisiert und nicht die – ja auch baurechtlich relevante – Errichtung eines 35 m hohen Strommastes.

In unmittelbarer Nähe zur Kleingartenanlage soll ein 35 m hoher Mast (Mast Nr. 1) mit zwei Traversen mit ca. 5,25 m und 7 m Breite errichtet werden. Die Höhe der unteren Traverse liegt bei 23m. Die Schutzfläche soll maximal 30 Meter beiderseits der Leitungsachse betragen. Im Bereich der Schutzfläche müssten innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage höhere Bäume gefällt werden. Auch für den Maststandort wäre eine entsprechende Schutzfläche einzuhalten mit der Folge, dass die 3 benachbarten Kleingartenparzellen (in beiliegender Plankopie schraffiert dargestellt) nicht mehr kleingärtnerisch genutzt werden könnten.

LA hält deshalb den Trassenverlauf und den Standort für den Mast 1 wegen der unmittelbaren Nähe zur Kleingartenanlage für nicht optimal. Abgesehen von der Unbenutzbarkeit von drei Kleingartenparzellen sind die Personen, die sich im Trassenbereich in der Zeit von März bis Oktober zur Freizeitgestaltung und Bewirtschaftung ihrer Gartenparzellen aufhalten, vor evtl. schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Deshalb hält LA eine Umplanung des Maststandortes Nr. 1 und eine Verlegung der Trasse auf die gegenüberliegende Seite des Marthweges (Bannwald und Mülldeponie) für sinnvoll.

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

10. Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Die vorhandenen Kanäle sind der beigelegten Anlage zu entnehmen.
SUN-Kanalbaumaßnahmen sind momentan im Instruktionsbereich weder vorgesehen noch in der Ausführung.
Im Nahbereich der geplanten Freileitung sind keine SUN-Kanäle vorhanden.
Entwässerungseinrichtungen werden für die geplanten Anlagen nicht erforderlich.

11. Sonstiges

Die übrigen betroffenen Fachbereiche der Stadt haben keine Einwände erhoben.

Eventuelle Änderungen der Maststandorte und des Trassenverlaufs sind rechtzeitig mit allen betroffenen Fachbereichen der Stadt Nürnberg abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Kubanek
Zweiter Werkleiter

Anlagen:
- Besprechungsprotokoll zur Besprechung vom 24.01.2011
- Beschluss des Naturschutzbeirates vom 01.02.2011
- Merkblatt über Fundmunition
- Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (StMI)
- Regelplan Gewässerabstände-Versorgungsleitungen
- Regelplan Gewässerabstände Gebäude und andere Anlagen
- Lageplan Entengraben Wiener Straße
- Rechnung WWA
- Lagepläne des Brückenneubaus (SÖR/1-B/1)
- Lagepläne der Wasserwirtschaft (SÖR/1-B/3)
- Lagepläne der Feuerwehr (FW)
- Lageplan des Liegenschaftsamtes (LA)
- Lageplan der SUN-Kanäle

Werkleitung Eigenbetrieb: Horst Förther, Karlheinz Kubanek
Vorsitzender des Werksausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister
Steuernummer: 241/114/70231

Nürnberg

II. SÖR/3 z. Kts.

III. Herrn SÖR/WL2 m.d.B. um Unterzeichnung

IV. SÖR/3-W zum Versand

Nürnberg, 15.02.2011
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht / Wegerecht
(SÖR/3-W)
i. A.

Leeb (4508) Friedrich (4590)